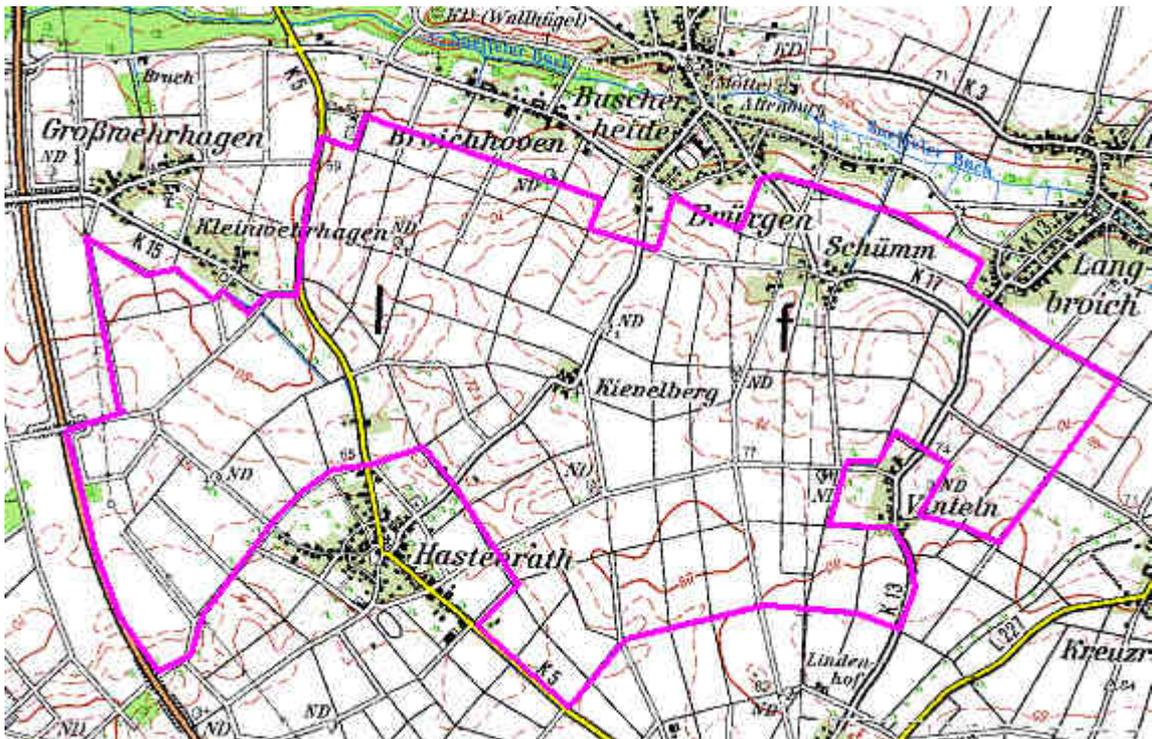


- Dezernat 33 -  
Bodenordnung und  
Ländliche Entwicklung

## Flurbereinigung Gangelst I

Kreis Heinsberg



## Landschaftspflegerische Begleitplanung

### 2. Änderung

## **Bezirksregierung Köln**

### **Flurbereinigung Gangelt I**

**Az.: - 14 06 2 -**

## **Landschaftspflegerische Begleitplanung**

### **2. Änderung**

einschließlich Aussagen zur „Feststellung der UVP-Pflicht“ gemäß § 5 i.V. mit Anlage 1 Ziff. 16.1 der zuletzt am 08.09.2017 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG, (BGBl. I S. 3370) für den Plan zum Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Gangelt I

Hinweis: Aufgrund der seit 2017 neugefassten Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Landesnaturschutzgesetzes wurde die Gliederung des Inhalts verändert, die Bezeichnung der Kapitel im Vergleich zur Plangenehmigung und zur 1. Änderung angepasst sowie der Bezug zu den Gesetzen korrigiert.

Bearbeitung:

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33

Dipl.-Ing. B. Schölzel

Aachen, im November 2018

\* Titelseite: Ausschnitt aus Top. Karte, M 1 : 50.000 NRW, Landesvermessungsamt NRW

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Ermittlungsphase nach der Verfahrenseinleitung, 2. Teil	5
3. Merkmale des Vorhabens	5
3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	5
3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	6
3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	6
3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	6
3.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	6
3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	6
4. Standort des Vorhabens	7
4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land- und forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	7
4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	7
4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	7
4.3.1 Natürliche Grundlagen	7
Naturräumliche Gliederung	7
4.3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere	7
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	7
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht Nr. 2.3.1)	7
Nationalparke, und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,	7
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG	7
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	7
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen n. § 29 BNatSchG	7
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	7
Sonstige, in den für den Naturschutz und die Landschaftspflege relevanten landesweiten Kataster nachgewiesenen Flächen und Projekt Auswirkungen Flora und Fauna	8

4.3.3 Schutzgut Boden	8
Relief	8
Geologie	8
Boden	8
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	8
4.3.4 Schutzgut Wasser	8
Stillgewässer / Fließgewässer	8
Grundwasser	8
Wasserschutzgebiete	8
Heilquellenschutzgebiete	9
Überschwemmungsgebiete	9
Risikogebiete n. § 73 Abs. 1 WHG	
4.3.5 Schutzgut Klima / Luft	9
4.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	9
4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	9
4.3.8 Schutzgut Mensch	9
5. Raumplanung (Regionalplan / Landschaftsplan / Masterplan)	9
6. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen	9
7. Bestandsaufnahme und Bewertung	10
8. Prüfung der Maßnahmen auf Vermeidbarkeit und Darstellung alternativer Möglichkeiten	10
9. Beschreibung der Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft	10
Minderung	
Kompensation	
10. Ermittlung des Kompensationsbedarfs	11
11. Bilanz	11
12. Schlussbetrachtung	12
Quellenverzeichnis	13
Anlagen	13

Anmerkung:

Quellenangaben auf rechtliche Vorgaben beschränkt, da Inhalte im Wesentlichen aus Teil 1, Landschaftsbericht übernommen wurden;

# Landschaftspflegerische Begleitplanung nach § 17 BNatSchG

## - Ermittlungsphase, 2. Teil -

### 1 Einleitung

Die Flurbereinigung Gangelt I wurde 2006 gemäß § 87 FlurbG<sup>(1)</sup> angeordnet, um die landeskulturellen Nachteile auszugleichen, die durch den Neubau der Bundesstraße (B) 56 neu (n) als Fortsetzung der Autobahn (A) 46 von Düsseldorf nach Sittard (NL) entstehen, und um die Flächenbereitstellung für diese Straße auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Mit Datum vom 02.06.2014 wurde die Plangenehmigung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung Gangelt I erteilt. Die 1. Änderung dieses Plans vom 20.04.2016 umfasste entfallende, modifizierte, sowie Maßnahmen der agrarstrukturellen Verbesserungen, die aber nicht im Zusammenhang und der Verursachung der B 56 n lagen. Sie erfolgte zur Komplettierung und Abrundung der bisher vorgesehenen Maßnahmen.

Mit der nun vorliegenden 2. Änderung werden im Wesentlichen Konsequenzen aus dem mittlerweile erfolgten Wegeausbau und aus der Zuteilung gezogen.

Die nachfolgenden Kapitel gliedern sich grundsätzlich wie die Unterlagen zur Plangenehmigung, heben jedoch nur auf die Punkte ab, die durch die Maßnahmen der 2. Änderung betroffen sind.

### 2 Ermittlungsphase nach der Verfahrenseinleitung, 2. Teil

Seit mehreren Jahren ist das Gesetz zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten -UVPG-<sup>(2)</sup> für Flurbereinigungsverfahren mit einer Planfeststellung nach § 41 FlurbG rechtsverbindlich. Seit 2017 gilt die neueste Fassung. Nach § 5 dieses Gesetzes ist durch eine Einzelfallprüfung frühzeitig zu ermitteln, ob die grundsätzliche Notwendigkeit besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (Prüfung der UVP-Pflicht). Diese Einzelfallprüfung erfolgte im Benehmen mit den Landschaftsbehörden und den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen. Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung im Juli 2011 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der vorhandenen Bedingungen sowie Art und Umfang der geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung keine UVP erforderlich war. Die folgende Bearbeitung behandelt daher die Landschaftspflegerische Begleitplanung gem. § 17 BNatSchG-<sup>(2)</sup>, was auch für diese 2. Änderung gilt.

### 3. Merkmale des Vorhabens

#### 3.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

In der Flurbereinigung Gangelt I, mit einer Flächengröße von ca. 770 ha, sind im Rahmen der 2. Änderung nachstehende Maßnahmen vorgesehen:

Im Rahmen der Aufstellung des Zuteilungsentwurfes hat sich herausgestellt, dass eine der A2-Kompensationsmaßnahmen zur B 56n (extensiv genutztes Grünland, nördlich Schümm – 9726-) in ihrer zuletzt geplanten Lage nur durch den Ausbau eines Kreuzungsbauwerks in einem Wegeseiten-graben hätte erschlossen werden können. Daher ist im Rahmen der 2. Änderung eine Alternativfläche mit dem Landesbetrieb Straßen ermittelt worden. Da diese Maßnahmen direkt der Planfeststellung zuzuordnen ist, wird sie in einem gesonderten Tabellenblatt der anliegenden Tabelle aufgeführt (An-

lage 1).

In Erweiterung der ursprünglichen Fläche war eine gleichstrukturierte Kompensationsmaßnahme der Flurbereinigung geplant (9727). Auch sie wird in eine neue Lage verlegt, angrenzend an die zuvor beschriebene Anlage (neu 7253 und 7254). Beide Flächen sind bisher als Ackerflächen genutzt.

Ein Wegrain (7236 / 9736) östlich der K5 entfällt zuteilungsbedingt an dieser Stelle. Ersetzt wird er nordwestlich Kievelberg (7255).

Der bereits erfolgte Wegebau zu Weg 148/ und 148/2 war seinerzeit mit einer Kronenbreite von 5,0 m plangenehmigt worden, ist jedoch tatsächlich mit einer Kronenbreite von 3,5 m ausgebaut. Die Differenz wird in der Tabelle zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung entsprechend berücksichtigt (neu 151/1 und 151/2).

Gleiches gilt bei dem bisherigen Weg 224/1 bis 3. Mit reduzierter Kronenbreite geht der Weg als Weg 206/1 bis 3 in die Bilanz ein.

Mit Weg 229 ist eine Feldzufahrt zu Gunsten eines angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes durch eine Kompensationsmaßnahme für den Kreis Heinsberg geplant gewesen. Diese entfällt in der plangenehmigten Lage und wird als Weg 207 flächengleich in neuer Lage ausgewiesen (auf die gesonderte Aufführung in der Landschaftsbilanz wird verzichtet).

Insgesamt werden durch die übrigen 5 Einzelmaßnahmen rd. 0,34 km Wege weniger breit ausgebaut, ein Wegrain um 60 m länger in neuer Lage ausgebaut und zwei flächige Maßnahmen größengleich in neuer Lage ausgewiesen.

### **3.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

### **3.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **3.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG**

### **3.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

### **3.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG**

### **3.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft**

Im Sinne der Punkte 3.2 bis 3.7 haben die über die 2. Änderung geplanten Maßnahmen keine weitergehenden negativen Auswirkungen auf die genannten Punkte, als sie schon zur Plangenehmigung und zur 1. Änderung behandelt wurden.

## **4. Standort des Vorhabens**

### **4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land- und forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)**

Die für verlegte Maßnahmen in Anspruch genommenen Flächen werden derzeit als Acker genutzt; Die bisher geplanten Flächen bleiben somit in ihrer bisherigen Nutzung erhalten.

### **4.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)**

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden durch die veränderten Baumaßnahmen der Flurbereinigung nicht stärker betroffen, als bisher bilanziert (weniger Eingriffe, mehr Funktionswiederherstellungen).

Durch die Maßnahmen werden die Wasserverhältnisse nicht negativ beeinflusst. Gleiches gilt für die von Wassererosion gefährdeten Bereiche.

Aufgrund des veränderten Ausbaus (geringere Breiten), wird die Regenerationsfähigkeit des Bodens positiv beeinflusst.

### **4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)**

#### **4.3.1 Natürliche Grundlagen Naturräumliche Gliederung**

Das Verfahrensgebiet gehört aus naturräumlicher Sicht zum „Niederrheinischen Tiefland“ mit der Haupteinheit „Selfkant“ und der Untereinheit „Geilenkirchener Lehmplatte“.

#### **4.3.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere**

- **Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG**
- **Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (soweit nicht Nr. 2.3.1)**
- **Nationalparke, und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,**
- **Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG**  
... sind im und angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.
  
- **Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**  
Es existieren 19 Naturdenkmale an acht verschiedenen Stellen im Verfahrensgebiet. Als Einzelbäume oder Gruppen von bis zu vier Bäumen begleiten sie dabei auch vorhandene Bildstöcke oder Kreuzanlagen. Maßnahmen der Flurbereinigung gefährden den Bestand und die weitere Existenz der Objekte nicht.
  
- **Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen n. § 29 BNatSchG**  
Innerhalb des Verfahrensgebietes und daran angrenzend sind verschiedene flächige und punktuelle Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Ähnlich wie die Naturdenkmale stellen sich die punktuellen Landschaftsbestandteile dar; Die flächigen umfassen in der Regel Streuobstwiesen oder baumbestandene Grünlandflächen in Ortsrandnähe.  
Eine Beeinträchtigung solcher Objekte und Flächen wird nicht gesehen.
  
- **Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**  
... liegen im Flurbereinigungsgebiet Gangelst I nicht vor.

➤ **Sonstige, in den für den Naturschutz und die Landschaftspflege relevanten landesweiten Kataster nachgewiesenen Flächen und Projekte**

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden schutzwürdigen Biotope sowie die angrenzenden Biotopkatasterflächen gemäß Biotopkataster NRW (siehe Kap. 3.2.1 des Landschaftsberichtes) werden weder von Rekultivierungsmaßnahmen noch durch den Wegebau betroffen.

➤ **Auswirkungen Flora und Fauna**

Im September 2011 wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und vorgelegt. Sie war Bestandteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Plangenehmigung. Daraus folgert für die Flurbereinigung Gangelst I, dass bei keiner der potenziell betroffenen, besonders oder streng geschützten, planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Bei keiner Art wird gegen § 44 (1) oder gegen § 19 BNatSchG verstoßen. Darin eingeflossen sind auch die Anregungen, die das Landesbüro der Naturschutzverbände im Rahmen der Beteiligung zur Allgemeinen Prüfung des Einzelfalles abgegeben hat.

Die geplanten Maßnahmen der 2. Änderung führen ebenfalls zu keiner negativen Veränderung im vg. Sinne.

### 4.3.3 Schutzgut Boden

- **Relief**
- **Geologie**

Beide Bereiche werden durch die geplanten Maßnahmen nicht negativ tangiert.

➤ **Boden**

Wie bereits im Landschaftsbericht dargelegt, stehen im Verfahrensgebiet überwiegend gute Böden an, deren Potenzial durch die Flurbereinigung möglichst wenig eingeschränkt werden soll. Da durch die Maßnahmen der 2. Änderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, ist das Schutzgut in der Richtung nicht betroffen.

➤ **Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Nach Auskunft des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege liegen im Flurbereinigungsgebiet keine eingetragenen Bodendenkmäler vor. Allerdings sind in den Unterlagen verschiedene kleinere und mittlere Fundstellen mit Befunderwartungsbereichen verzeichnet. Diese liegen jedoch abseits der geplanten Baumaßnahmen und sollten auch dort keine Gefährdungen verursachen, weil die Rekultivierungsmaßnahmen nur die obersten zwei Dezimeter der Bodennarbe betreffen und die Wegeneu- bzw. Wegeausbaumaßnahmen entweder in alter Lage oder eben in Lagen ohne Befunderwartung liegen.

### 4.3.4 Schutzgut Wasser

- **Stillgewässer / Fließgewässer**
- **Grundwasser**

Durch die Maßnahmen der 2. Änderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen und wird das Schutzgut nicht betroffen. Es gelten die bisher festgehaltenen Aussagen.

➤ **Wasserschutzgebiete**

Die Wasserschutzgebietszone III B der Wassergewinnungsanlage Waldfeucht-Haaren erstreckt sich zwischen Schümm und Langbroich geringfügig in das Verfahrensgebiet.

- **Heilquellenschutzgebiete**
- **Überschwemmungsgebiete**  
Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden.
  
- **Risikogebiete n. § 73 Abs. 1 WHG**  
Auch diese Gebiete liegen nicht vor.

#### **4.3.5 Schutzgut Klima / Luft**

Die Maßnahmen der 2. Änderung beeinträchtigen temporär während der Bauzeit der Anlagen dieses Schutzgut. Im Wesentlichen entfallen jedoch Maßnahmen in der ursprünglichen Lage und werden anderenorts endgültig durchgeführt.

#### **4.3.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

Die vorgesehenen Wegeausbauten verändern das Landschaftsbild. Es treten Änderungen für den Betrachter in Form von neuen „alten“ Oberflächen auf, die sich bei Schotterteilstücken nur teilweise begrünen können.

#### **4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die der Bezirksregierung Köln bekannten Bodendenkmäler und Verdachtsflächen werden nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt (s. a. 4.3.3 Bodendenkmäler).

#### **4.3.8 Schutzgut Mensch**

Ähnlich wie beim Schutzgut Landschaft wird auch der Mensch deutlicher von Bau und Betrieb der Straße beeinflusst, als von den Maßnahmen der Flurbereinigung. Aufgrund der Maßnahmen der Flurbereinigung wird es für die Nutzer der Landschaft (Landwirte, Erholungssuchende) zu deutlichen Verbesserungen aufgrund der neuen Zuteilung, der geänderten Wegestruktur oder der neuen landschaftsgestaltenden Anlagen kommen.

### **5. Raumplanung (Regionalplan/Landschaftsplan/Masterplan)**

Die Maßnahmen der 2. Änderung widersprechen keinen Aussagen aus den genannten Vorgaben.

### **6. Gesamteinschätzung der erheblichen Auswirkungen**

Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG (alte Fassung) zur Plangenehmigung hatte ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Dies galt auch für die Maßnahmen der 1. Änderung.

Für die zu erwartenden baubedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgrund der 2. Änderung kann die gleiche Feststellung im Sinne des § 5 UVPG (neue Fassung) getroffen werden. Alle Eingriffe werden gemäß § 15 BNatSchG in geeigneter Weise ausgeglichen bzw. ersetzt. Detailliertere Aussagen dazu erfolgen in den folgenden Kapiteln.

## 7 Bestandsaufnahme und Bewertung

Bereits 2005 wurde durch das damalige Amt für Agrarordnung Euskirchen eine Biotoptypenkartierung und Bestandsaufnahme mit Bewertung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente durchgeführt. Deren Ergebnisse und Auswertungen wurden im Teil 1, dem sog. Landschaftsbericht, zusammengefasst und im Landschaftstermin vorgestellt und diskutiert.

Im Flurbereinigungsverfahren Gangelt I wurde ein Verfahren zur Bewertung von Natur und Landschaft wie auch der Eingriffe angewandt, das sich bereits in anderen Flurbereinigungsverfahren bewährt hat. Dieses Verfahren bewertet die Funktionszusammenhänge in der Landschaft. Auch das hat der Landschaftsbericht bereits dokumentiert.

## 8 Prüfung der Maßnahmen auf Vermeidbarkeit und Darstellung alternativer Lösungsmöglichkeiten

Grundsätzlich steht bei der Bearbeitung der **landschaftspflegerischen Begleitplanung** die **Vermeidung** eines Eingriffs an erster Stelle.

Ist dies nicht zu erreichen und eine **Minderung** der negativen Auswirkungen nicht weiter möglich, wird eine oder werden mehrere Maßnahmen gesucht, die diese Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes **ausgleichen**. Daher kommt den Funktionen bereits von der Bestandsaufnahme an eine ganz erhebliche Bedeutung zu.

Schon mit dem ersten Entwurf dieses Planes setzt die Diskussion über Notwendigkeit und / oder Alternativen zwischen Planern und Betroffenen ein. Die Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen sind in Verfahren nach § 87 FlurbG naturgemäß eingeschränkt, da durch den Unternehmensträger häufig die gravierenderen Veränderungen geschaffen werden, als durch die Flurbereinigung, die diese Folgen zu mildern sucht.

Die Darlegung der geplanten Maßnahmen erfolgte bereits unter 3.1.

## 9 Beschreibung der Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

### Minderung

Die Maßnahmen der 2. Änderung beschränken sich auf den Wegfall bzw. die Ausweisung in neuer Lage von bereits plangenehmigten Maßnahmen.

### Kompensation (Ausgleich / Ersatz)

Die Tabelle „**Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG**“ (Anlage 1) ermöglicht mit ihren beiden Teilen „**Feststellung der Betroffenheit ...**“ und „**Kompensationsregelung für Eingriffe ...**“ die Gegenüberstellung einer Maßnahme in Art, Lage, Dimension, Auswirkungen und Alternativen mit der entsprechenden Kompensationsmaßnahme in Art, Lage, Dimension und Auswirkungen (Ergebnis im Tabellenblatt „Gesamtbilanz“).

## 10 Ermittlung des Kompensationsbedarfs (siehe Tabelle)

Einschließlich der 2. Änderung werden insgesamt folgende Maßnahmen erfolgen  
- Stand: Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – 2. Änderung vom **Oktober 2018** -

### Wegebau (Funktionsverlust)

mit SB	1.330 m =	6.048 m <sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste
<b>mit B</b>	<b>5.610 m =</b>	<b>25.750 m<sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste</b>
<b>mit oB</b>	<b>915 m =</b>	<b>4.118 m<sup>2</sup> (keine Funktionsverluste)</b>
	6.940 m =	31.798 m <sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste
	6,9 km	3,2 ha insgesamt

### Beseitigung von Wegen (Funktionsverlust)

von SB	0 m =	0 m <sup>2</sup> (keine Funktionsverluste)
von B	2.140 m =	8.560 m <sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste
von oB	8.865 m =	35.460 m <sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste
	11.005 m =	44.020 m <sup>2</sup> Eingriffe bzw. Funktionsverluste
	11,0 km	4,4 ha insgesamt

### dafür Ausgleich und Ersatz (Funktionswiederherstellung)

26 Wegraine, Saumstreifen, i.T. mit Gehölzen	5.435 m =	32.780 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
2 Gehölzstreifen	520 m =	5.200 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
1 Uferstreifen (mit Gehölzen)	230 m =	2.300 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
3 Baumreihe	1060 m =	5.435 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
6 Ext. Grünland, z.T. mit Gehölzen		29.625 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
<u>Entsiegelungen</u>	<u>2.140 m =</u>	<u>8.560 m<sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen</u>
		83.900 m <sup>2</sup> Funktionswiederherstellungen
		8,39 ha Funktionswiederherstellungen

davon lineare Anlagen 7,245 km

davon landschaftsgestaltende Anlagen insgesamt ca. 7,5 ha

## 11. Bilanz

Die Analyse der Abschlussbilanz auf der letzten Tabellenseite ergibt folgendes Bild:  
(Wertung des Verfassers)

- W - Es besteht ein großer Überschuss in Stufe +3. Die Funktionsverluste in den Stufen +2 und +1 werden qualitativ und quantitativ kompensiert (**Ausgleich**);
- L - Alte Lebensräume in Stufe +3 gehen verloren und können naturgemäß durch Neuanlagen qualitativ nicht kompensiert werden. Allerdings übersteigt die Fläche in Stufe +2 die verloren gegangenen Flächen in Stufen +3 und +1 (quantitativer Ausgleich, qualitativer **Ersatz**).
- V - In den Stufen +2 und +1 besteht jeweils ein Defizit, welches durch das Plus in der Stufe +3 nicht behoben werden kann (**kein vollständiger Ausgleich oder Ersatz**). Durch die verschiedenen flächigen Kompensationsmaßnahmen fehlen lineare Flächen mit Verbindungsfunktion. Er-schwert wurde die Planung weiterer, insbesondere linearer Anlagen, durch die hohe Anzahl von

sog. Hamsterflächen, deren Anordnung bestimmte Rahmenbedingungen bedürften und somit den Gestaltungsspielraum für sonstige Anlagen einschränkten.

Ä - Auch hier verbleibt in der Stufe +2 ein Defizit, gegenüber den Überhängen in Stufe +3 und Stufe 1. Es gilt, dass nicht gezielt eine Funktionserfüllungsstufe +1, +2 oder +3 für die Zukunft geplant werden kann, um speziell das dortige Defizit auszugleichen, sondern dass von einer optimalen Planung und normaler Entwicklung (Prognose) ausgegangen wird. Aufgrund einer quantitativen wie qualitativen Mehrausweisung wird ein **Ausgleich** festgestellt.

sonstige – In den Stufen +3 und +2 steht noch ein deutliches Defizit, d.h., es konnten in der gleichen Qualität nicht alle Verluste ausgeglichen werden. Dadurch, dass aber in der Stufe +1 ein sehr großer Überhang besteht, kann auch hier von einem quantitativen **Ersatz** gesprochen werden. Es werden deutlich mehr Flächen entsiegelt und / oder der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, als für Wegebau in Anspruch genommen bzw. nach Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt werden.

## 12. Schlussbetrachtung

Die bekannten und benannten Daten und Fakten belegen, dass die umweltrelevanten Auswirkungen durch die 2. Änderung zur Flurbereinigung Gangelst I nicht erheblich sind, und sich die Folgen nicht nachhaltig negativ darstellen.

Aus den geplanten Maßnahmen resultieren unvermeidbare negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Unter Berücksichtigung der zu verzeichnenden Positivwirkungen der Maßnahmen, der Vermeidungsdiskussionen mit allen Beteiligten, der Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der sonstigen Verbesserungen der landschaftlichen und landwirtschaftlichen Situation können keine, mit dem Umweltfachrecht nicht zu vereinbarenden Beeinträchtigungen festgestellt werden.

## Quellennachweis:

- 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794); in Verbindung mit Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370);

## Anlagen:

- 1 „Tabelle "Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Eingriffsregelung nach § 17 BNatSchG (27 Blätter); **rote Schrift** = Veränderungen durch 2.Änderungen gegenüber der Plangenehmigung;